

IM GEMISCHTEN BAUGEBIET M:

SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN NICHTS ANDERES FESTGELEGT IST, GELTEN FOLGENDE BESTIMMUNGEN:

A. SONSTIGE NEBENGEBÄUDE (Z.B. GARTEN– UND GERÄTEHÜTTEN) SIND
   a) BIS ZU 12 M2 BEBAUTER GRUNDFLÄCHE AUSSERHALB DER BAU–FLUCHTLINIEN UND IM BAUWICH ZULÄSSIG;
   b) BIS ZU 25 M2 BEBAUTER GRUNDFLÄCHE AUSSERHALB DER BAU–FLUCHTLINIEN, NICHT JEDOCH IM BAUWICH, ZULÄSSIG.

B. SCHWIMMBECKEN OHNE ÜBERBAUUNG SIND AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN EBENFALLS ZULÄSSIG.

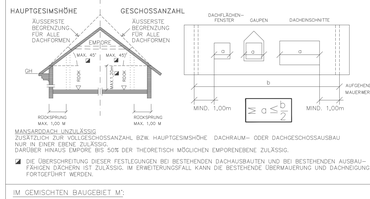
C. IM VORGARTENBEREICH INNERHALB EINER 5 M BREITEN ZONE PARALLEL ZUR STRASSENFLUCHTLINIE IST DIE ERRICHTUNG DER UNTER PUNKT A ANGEFÜHRTEN SONSTIGEN NEBENGEBÄUDE UND VON SCHWIMMBECKEN UNZULÄSSIG.

ERDGESCHOSSIGE ZUBAUTEN BIS MAX. 5 M2 GRUNDRISSFLÄCHE (WINDFÄNGE) DÜRFEN IM SEITENABSTAND (BAUWICH) BZW. INNERHALB EINER 5 M BREITEN ZONE PARALLEL ZUR STRASSENFLUCHTLINIE ERRICHTET WERDEN, WENN VON DIESER MINDESTENS NOCH EIN ABSTAND VON 1,40 M ZUR SEITLICHEN GRUNDGRENZE EINGEHALTEN BZW. DIE VORDERE BAUFLUCHTLINIE NICHT MEHR ALS 1,60 M ÜBERBAUT WIRD.

BEBAUBARE GRUNDFLÄCHE PRO HAUPTGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NEU– UND ZUBAUTEN MAX. 180 M2 ZULÄSSIG.

PRO HAUPTGEBÄUDE SIND MAX. 3 WOHNEINHEITEN ZULÄSSIG.

DACHGESCHOSSAUSBAU
DACHRAUMAUSBAU



MANSARDDACH UNZULÄSSIG

ZUSÄTZLICH ZUR VOLLGESCHOSSANZAHL BZW. HAUPTGESIMSHÖHE DACHRAUM– ODER DACHGESCHOSSAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG.
DARÜBER HINAUS EMPORE BIS 50% DER THEORETISCH MÖGLICHEN EMPORENEBENE ZULÄSSIG.

◢ DIE ÜBERSCHREITUNG DIESER FESTLEGUNGEN BEI BESTEHENDEN DACHAUSBAUTEN UND BEI BESTEHENDEN AUSBAU– FÄHIGEN DÄCHERN IST ZULÄSSIG. IM ERWEITERUNGSFALL KANN DIE BESTEHENDE ÜBERMAUERUNG UND DACHNEIGUNG FORTGEFÜHRT WERDEN.

IM GEMISCHTEN BAUGEBIET M*:

DACHRAUMAUSBAU UND DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG.
MANSARDDACH UNZULÄSSIG.

IM BEREICH DER ANBAUVERBINDLICHEN BAUFLUCHTLINIEN IST BEI ERRICHTUNG VON MEHREREN HAUPTBAUKÖRPERN AUF EINEM BAUPLATZ MINDESTENS EIN HAUPTBAUKÖRPER ANBAUVERBINDLICH AUSZUBILDEN.

* WINDFÄNGE, STIEGENHÄUSER UND ÄHNLICHE BAUTEILE SIND MIT EINER TIEFE BIS MAX. 2 M AUSSERHALB DER VORDEREN BAUFLUCHTLINIE ZULÄSSIG.

JE 5 ABSTELLPLÄTZE IST MINDESTENS 1 GROSSKRONIGER BAUM ZU PFLANZEN.

DIE ABSTELLPLÄTZE SIND SO HERZUSTELLEN, DASS ZUMINDEST DIE TEILUNGEN MIT PFLASTERUNGEN (FLÜSSIGKEITSDICHT – MIT FUGENVERGUSS) AUSGEFÜHRT WERDEN.

DIE KFZ–ABSTELLFLÄCHEN SIND ALLSEITIG MIT STRÄUCHERN EINZUPFLANZEN (AUSGENOMMEN ZU– UND ABFAHRTEN).

VOR FENSTERLOSEN AUSSENMAUERN SIND BÄUME, STRÄUCHER ODER RANKGEHÖLZE ZU PFLANZEN, SOFERN DEM NICHT GRÜNDE DES ORTS– UND LANDSCHAFTSBILDES ENTGEGEN STEHEN.

IM GEMISCHTEN BAUGEBIET M:

DIE DACHFLÄCHEN UNTERIRDISCHER EINBAUTEN SIND ZU BEGRÜNEN. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 50 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80% DER FLÄCHE VERTEILT AUSZUFÜHREN. DIE BEGRÜNTEN DACHFLÄCHEN UNTERIRDISCHER EINBAUTEN MÜSSEN NIVEAUGLEICH MIT DEN ANGRENZENDEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN AUSGEFÜHRT WERDEN.

SOWEIT SICH AUS DEM BPL NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND MIND. 50% DER AN DER STRASSENFLUCHTLINIE BEFINDLICHEN, MAX. 5 M TIEFEN FREIFLÄCHE MIT BÄUMEN UND BZW. ODER STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.

IM GEMISCHTEN BAUGEBIET M*:

BEI NEU– UND ZUBAUTEN MIT EINER VERBAUTEN FLÄCHE ÜBER 500 M2 SIND DIE DACHFLÄCHEN BEI EINER NEIGUNG BIS 20 GRAD, AUSGENOMMEN FLUGDÄCHER, ZU BEGRÜNEN. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUS IST ALS VEGETATIONS–SCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 5 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN ÜBER DIE GANZE FLÄCHE VERTEILT AUSZUFÜHREN.

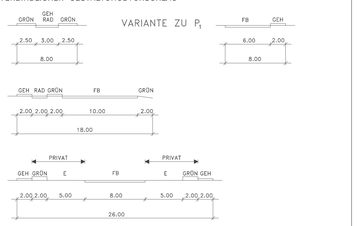
DIE DACHFLÄCHEN UNTERIRDISCHER EINBAUTEN MÜSSEN NIVEAUGLEICH MIT DEN ANGRENZENDEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN AUSGEFÜHRT WERDEN.

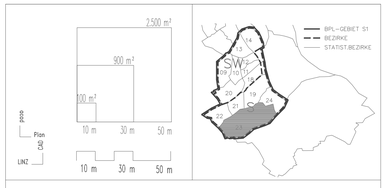
PRO BAUPLATZ IST EIN GRÜNFLÄCHENANTEIL VON MIND. 0,3 NACHZUWEISEN. DABEI IST EIN GRÜNFLÄCHENANTEIL VON MIND. 0,15 ZWINGEND ALS GRÜNFLÄCHE ÜBER GEWACHSENEM BODEN AUSZUFÜHREN.
IN DEN VERBLEIBENDEN GRÜNFLÄCHENANTEIL SIND WAHLWEISE EINZURECHNEN:
GRÜNFLÄCHEN ÜBER GEWACHSENEM BODEN SOWIE BEGRÜNTE (TIEF–)GARAGENDACH–FLÄCHEN (OHNE EINBAUTEN) MIT EINER MIND. 50 CM STARKEN VEGETATIONS–SCHICHT MIT DEM UMRECHNUNGSFAKTOR 1,0,
BEGRÜNTE DACHFLÄCHEN (OHNE EINBAUTEN, LICHTKUPPELN, ATTIKEN UÄ.) MIT EINER STÄRKE DER VEGETATIONSSCHICHT ÜBER 30 CM MIT DEM UMRECHNUNGSFAKTOR 0,8,
BEGRÜNTE DACHFLÄCHEN (OHNE EINBAUTEN, LICHTKUPPELN, ATTIKEN UÄ.) MIT EINER STÄRKE DER VEGETATIONSSCHICHT ÜBER 12 CM MIT DEM UMRECHNUNGSFAKTOR 0,6,
BEGRÜNTE DACHFLÄCHEN (OHNE EINBAUTEN, LICHTKUPPELN, ATTIKEN UÄ.) MIT EINER STÄRKE DER VEGETATIONSSCHICHT UNTER 12 CM MIT DEM UMRECHNUNGSFAKTOR 0,4,
BEGRÜNTE FASSADENFLÄCHEN (MIND. 1 KLETTERPFLANZE PRO 5 LAUFMETER) MIT DEM UMRECHNUNGSFAKTOR 0,4,
WASSERDURCHLÄSSIGE FLÄCHEN (RASENSTEINE, SCHOTTER– BZW. WASSERGEBUNDENE FLÄCHEN, PFLASTERFUGEN) MIT DEM UMRECHNUNGSFAKTOR 0,2.

SOFERN SICH AUS DEM BPL NICHTS ANDERES ERGIBT, IST ENTLANG DER STRASSENFLUCHTLINIE, DER SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN BAUPLATZGRENZE EIN MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN BEPFLANZTER, DURCHGEHENDER GRÜNSTREIFEN VORZUSEHEN.
AUSGENOMMEN DAVON SIND ZUFAHRTEN, ZUGÄNGE, BEFESTIGTE VORPLÄTZE UÄ. IN DER FREIFLÄCHE ENTLANG DER STRASSENFLUCHTLINIE BIS ZU EINEM AUSMASS VON:
– 50% DIESER FLÄCHE BEI EINER TIEFE VON 5M UND MEHR (BERECHNUNGSGRUNDLAGE SIND 5M)
– 50% DIESER FLÄCHE BEI EINER TIEFE VON WENIGER ALS 5M UND GLEICHZEITIGER ERRICHTUNG VON NACH DORT ORIENTIERTEN SCHAURÄUMLICHKEITEN BZW. DORT BEFINDLICHEN AUSSTELLUNGSFLÄCHEN
– 30% DIESER FLÄCHE BEI EINER TIEFE VON WENIGER ALS 5M.

DIE WASSERVER– UND –ENTSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS STÄDTISCHE KANAL– UND WASSERNETZ. DIE ENERGIEVERSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ELEKTRIZITÄTS–, GAS– BZW. FERNWÄRMENETZ.

STRASSENPROFILE:
UNVERBINDLICHER GESTALTUNGSVORSCHLAG





LEGENDE:

W WOHNGEBIET
WR REINES WOHNGEBIET
K KERNGEBIET
M GEMISCHTES BAUGEBIET
MB EINGESCHRÄNKTES GEMISCHTES BAUGEBIET – DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.
D DORFGEBIET
G GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN
I INDUSTRIEGEBIET
GR GRÜNLAND
F FREIFLÄCHE
B BETRIEBSBAUGEBIET
o OFFENE BAUWEISE
g GESCHLOSSENE BAUWEISE
gk GEKUPPELTE BAUWEISE
gr GRUPPENBAUWEISE
sgk SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM; HAUPTBAUKÖRPER MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAU–KÖRPERN ZULÄSSIG).
so SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN).
sg SONDERFORM EINER GESCHLOSSENEN BAUWEISE BEBAUUNG STRASSENSEITIG FORTLAUFEND VON NACHBARGRUNDGRENZE ZU NACHBARGRUNDGRENZE BZW. BIS ZUR AUSGEWIESENEN BAUFLUCHTLINIE.
(I),(2) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, DAS IST DIE GESAMTGESCHOSSZAHL OHNE ALLFÄLLIGE DACH– UND KELLERGESCHOSSE(I) BEI BESTEHENDEN BAUTEN UND ANLAGEN
III,IV... ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, DAS IST DIE GESAMTGESCHOSSZAHL OHNE ALLFÄLLIGE DACH– UND KELLERGESCHOSSE(I) ALS HÖCHSTGRENZE
(IV) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, DAS IST DIE GESAMTGESCHOSSZAHL OHNE ALLFÄLLIGE DACH– UND KELLERGESCHOSSE(I) ZWINGEND
III/IV ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, DAS IST DIE GESAMTGESCHOSSZAHL OHNE ALLFÄLLIGE DACH– UND KELLERGESCHOSSE(I) MINDEST– UND HÖCHSTGRENZE
17;48A.. HAUSNUMMER
GH HAUPTGESIMSHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE
FH FIRSTHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE
TH TRAUFHÖHE
RDOK RÖHRENDURCHFAHRTE
ZG ZURÜCKGESETZTES VOLLGESCHOSS ZULÄSSIG
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL IN PROZENT ALS HÖCHSTGRENZE
BMZ BAUMASSENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE
BGFL BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE
G OBERIRDISCHE GARAGE
A ABSTELLPLATZ
GU OBERIRDISCHE GARAGEN UNZULÄSSIG
AU ABSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG
DRU DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG
DGU DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG

STRASSENFLUCHTLINIE
GRENZLINIE
BAUFLUCHTLINIE
STRASSENFLUCHTLINIE, ANBAU – VERBINDLICH
BAUFLUCHTLINIE
VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTL.
ZU– UND AUSFAHRTSVERBOT
KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSSCHÄCHTEN
GRENZE D. WASSERSCHUTZGEBIETES
GRENZE D. STADTGEBIETES
GEPLANTE BAUPLATZGRENZE
AUFZULASSENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS ZUR PFEILSPITZE
BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE – WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
VERBINDLICHE BAUPLATZFLÄCHE
(3) ALTBESTAND MIT ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ABBRUCH
ABSTELLPLÄTZE UND OBERIRDISCHE GARAGEN UNZULÄSSIG
DURCHGANG MIT ÖFFENTL. RECHT
DENKMALSCHUTZ (GEM. § 3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
BAUM, BAUMGRUPPE, STRAUCH, STRAUCHGRUPPE – ZU PFLANZEN
ZU ERHALTEN

BEBAUUNGSPLAN STADT LINZ

STAMMPLAN S 23 03 01 00 — MAYRHOFERSTRASSE

BPL GEBIET	STAT. BEZIRK	BAUBLOCK	STAMMPLAN	ÄNDERUNG

BEGRENZT DURCH LINIENZUG
A–B–C–D–E–F–G–H–J–A

M 1:1000 FLÄCHE 87.821m2

ÖFFENTLICHE AUFLAGE			BESCHLUSS DES GEMEINDERATES	
AUFLAGE	VON 10.6.96	BIS 8.7.1996	ZAHL	L 5
			DATUM	27.02.1997
RUNDSIEGEL	BÜRGERMEISTER		RUNDSIEGEL	BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG OÖ. LANDESREG.

KUNDMACHUNG		
KUNDMACHUNG	VOM	24.03.1997 , NR.6
ANSCHLAG	AM	
ABNAHME	AM	
RECHTSWIRKSAM	AB	25.03.1997

RUNDSIEGEL VIZEBÜRGERMEISTER

VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG

PLANVERFASSER:
MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: OBR D.I. ALBRECHT eh.
ABTEILUNGSLEITER STADTPLANUNG SUD 1: OBR D.I. ALBRECHT eh.
AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: SR D.I. BRUNNER eh.

GEZEICHNET ING. PIFFL AM 18.04.1996
GEÄNDERT ING. PIFFL AM 03.12.1996